

Satzung der Gesellschaft für Aerosolforschung e.V.:

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen Gesellschaft für Aerosolforschung.
 2. Sitz der Gesellschaft für Aerosolforschung ist Bad Soden.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
-

§2

Aufgaben der Gesellschaft für Aerosolforschung

1. Die Gesellschaft für Aerosolforschung dient
 - a) der Förderung der Wissenschaft in allen Bereichen der Aerosolforschung,
 - b) der Förderung der Information auf interdisziplinärer Basis der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen von Tagungen und durch Publikationen,
 - c) der Pflege der internationalen Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches,
 - d) der Förderung des Nachwuchses und der Lehre.
 2. Die Gesellschaft für Aerosolforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

§3

Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft für Aerosolforschung hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) studentische Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die beruflich auf dem Gebiet der Aerosolforschung oder verwandter Disziplinen tätig sind.
3. Studentische Mitglieder können natürliche Personen werden, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder gleichwertigen Einrichtungen im In- oder Ausland studieren und sich mit den in § 2, Absatz 1 genannten Gebieten beschäftigen.

4. Fördernde Mitglieder der Gesellschaft für Aerosolforschung können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft für Aerosolforschung ideell und materiell zu fördern.
 5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Aerosolforschung oder verwandter Disziplinen gefördert haben, z.B. durch
 - a) bemerkenswerte eigene Forschungen oder Erfindungen oder
 - b) Führungsstellungen in bedeutenden Unternehmen oder
 - c) hervorragende Erfolge in der Lehre.
 6. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Änderung der Mitgliedschaftsart beschließt der geschäftsführende Vorstand.
 7. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend den Bestimmungen einer Beitragsordnung, die der geschäftsführende Vorstand erlässt und die der Genehmigung der Mitgliederversammlung (siehe § 5) bedarf. Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss wird die Beitragszahlungspflicht für das laufende Jahr nicht berührt.
 8. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Leistungen der Gesellschaft für Aerosolforschung teilzunehmen.
 9. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Organe der Gesellschaft für Aerosolforschung gewählt werden. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts für jeweils eine Sitzung ist zulässig. Durch schriftliche Stimmrechtübertragung vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Ein Mitglied kann höchstens zehn Stimmen auf sich vereinigen. Die weisungsgebundene Übertragung eines Stimmrechts unterliegt nicht dieser Beschränkung.
 10. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn die Mitglieder mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand geraten sind.
 11. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen durch deren Auflösung
 - b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss unter Angabe von Gründen.
 12. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen.
-

§4 Organe

1. Die Gesellschaft für Aerosolforschung hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - c) erweiterter Vorstand
 - d) Gesamtheit der Mitglieder.

§5 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. §5 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) die Auflösung der Gesellschaft für Aerosolforschung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 5 Abs. 1 einberufen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft für Aerosolforschung erfordert, dass sich drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung aussprechen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist.
6. Die Versammlungsprotokolle werden von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§6 **Die Gesamtheit der Mitglieder**

1. Die Gesamtheit der Mitglieder
 - a) wählt den erweiterten Vorstand durch Urabstimmung und
 - b) beschließt Satzungsänderungen durch Urabstimmung.
2. Die Durchführung der Urabstimmung geschieht wie folgt:
Es ist ein Ausschuss aus 3 Mitgliedern der Gesellschaft für Aerosolforschung zu bilden, der die Urabstimmung leitet. Der Vorsitzende des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
3. Vorstandswahlen
 - a) Der Ausschuss fordert die Gesamtheit der Mitglieder schriftlich auf, bis zu einem bestimmten Termin Kandidaten-Vorschläge einzureichen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe dieser Ausschreibung und dem Termin müssen mindestens 10 Wochen liegen.
 - b) Jeder Kandidatenvorschlag ist gültig, der von der Mehrheit des Vorstandes oder von wenigstens 5 Mitgliedern eingereicht wird und die schriftliche Zustimmung der/des Vorgeschlagenen hat.

- c) Nach Ablauf des Termins werden die Wahlunterlagen an alle Mitglieder geschickt. Der Stimmzettel umfasst die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und zu jedem Namen einen Kreis, in dem durch Einfügen eines Kreuzes der jeweilige Kandidat gewählt werden kann. Die Frist für die Rücksendung der Stimm Scheine muss wenigstens 10 Wochen (vom Tag des Versandes an gerechnet) betragen.
- d) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus. Es wird eine Rangfolge der Kandidaten nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen erstellt. Die ersten neun Personen dieser Rangliste sind als neue Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt. Vereinigen die neunte und die zehnte Person jeweils die gleiche Stimmenzahl auf sich, entscheidet das Los.

4. Satzungsänderung

- a) Die Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder eine Gruppe von wenigstens 10 % der Mitgliederschaft kann Satzungsänderungen initiieren.
- b) Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung über den Vorstand zur Kenntnis gegeben und dann in der Mitgliederversammlung diskutiert werden, wobei Änderungen des Entwurfes mehrheitlich erfolgen können.
- c) Anschließend wird die geplante Satzungsänderung an alle Mitglieder versandt, die innerhalb von 10 Wochen durch einfache Mehrheit der Urabstimmungs-Rückantworten über Annahme oder Ablehnung der Satzungsänderung entscheiden.

§7 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Kassenwart, dem ehemaligen Präsidenten, der zuletzt dieses Amt ausübte, und fünf weiteren Mitgliedern. Im erweiterten Vorstand sollen die verschiedenen Bereiche der Aerosolforschung in angemessener Weise vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Gesellschaft für Aerosolforschung sein und sind ehrenamtlich tätig. Ein Platz unter den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist für studentische Mitglieder der GAeF einschließlich Doktoranden vorgesehen. Diesen erhält das studentische Mitglied mit den meisten Stimmen.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes - mit Ausnahme des ehemaligen Präsidenten - werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden.
3. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Generalsekretär und den Kassenwart für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft für Aerosolforschung gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Präsident leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er wird bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Veranstaltung von Tagungen und Ausstellungen
 - c) die Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung
 - d) die Aufstellung einer Beitragsordnung
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und

- g) die Vorlage eines Tätigkeits- und eines Kassenberichtes bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der erweiterte Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse können alle Mitglieder der Gesellschaft für Aerosolforschung berufen werden.
 7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist geladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In dringenden Fällen kann der Präsident im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen.
 8. Der Kassenwart kann auch ein einfaches Mitglied der Gesellschaft für Aerosolforschung sein, ohne dass er als Mitglied des Vorstandes durch Urabstimmung gewählt wird. In diesem Fall ist er nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sondern wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern für die Amtsperiode bestellt. Der erweiterte Vorstand setzt sich in diesem Fall zusammen aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem ehemaligen Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.
-

§8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer mit der Prüfung des Tätigkeits- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands. Sie kann hiermit Mitglieder oder Dritte beauftragen.
-

§9 Geschäftsführung

1. Der erweiterte Vorstand kann Dritte damit beauftragen, die Geschäfte der Gesellschaft für Aerosolforschung zu besorgen.
 2. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des erweiterten Vorstands gebunden. Der erweiterte Vorstand übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung aus.
-

§10 Verwendung des Vermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke der Gesellschaft für Aerosolforschung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft für Aerosolforschung nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
3. Bei der Auflösung der Gesellschaft für Aerosolforschung muss das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zugeführt

werden. Zuwendungen an Mitglieder der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Oxford, den 8. September 1992: Neufassung der ursprünglichen Satzung vom 18. Oktober 1972.

Änderung: Blois, den 31. Mai 1994

Änderung: Gent, den 17. Januar 2006

Letzte Änderung: Salzburg, den 14. Januar 2008.